



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 FRIESACH, FÜRSTENHOFPLATZ 1

DVR.NR.: 51276

## N i e d e r s c h r i f t

(in der Fassung gemäß § 45 Abs 6 K-AGO)

zu der im Festsaal des Rathauses der Stadtgemeinde Friesach stattgefundenen

3. Sitzung des Gemeinderates 2024

(03/2024)

am Donnerstag, dem 24. Oktober 2024 um 18.30 Uhr

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich durch Zustellung über das Gemeindeintranet am 17. Oktober 2024 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Gleichzeitig wurde die Einladung samt Tagesordnungspunkten auf der Amtstafel vor dem Rathaus sowie auf der elektronischen Amtstafel auf der Homepage der Stadtgemeinde Friesach kundgemacht.

anwesende Mitglieder des Gemeinderates			
1.	Josef Kronlechner	Bürgermeister/Vorsitzender	
2.	Uschi Heitzer	1. Vizebürgermeisterin	
3.	Reinhard Kampl	2. Vizebürgermeister	
4.	Mag. Stefan Pachler MBA	Stadtrat	
5.	Ing. Helmut Wachernig	Stadtrat	
6.	Ewald Grün	Stadtrat	
7.	Irene Buggelsheim	Gemeinderätin	
8.	Lukas Kernmayer	Gemeinderat	
9.	Hubert Groicher	Gemeinderat	
10.	Sigurd Kronlechner	Gemeinderat	entschuldigt
11.	Ing. Heinz Pöllinger	Gemeinderat	
12.	Michael Apolloner	Gemeinderat	entschuldigt
13.	Christian Höferer	Gemeinderat	
14.	Haimo Kandolf	Gemeinderat	
15.	MMag. Silke Notsch	Gemeinderätin	entschuldigt
16.	Christoph Neuwirther	Gemeinderat	

17.	Mag. Stefan Hundsbichler	Gemeinderat	
18.	Robin Reif, BEd.	Gemeinderat	
19.	Jaqueline Kreuzer	Gemeinderätin	
20.	Gernot Wispichler	Gemeinderat	
21.	Markus Möller	Gemeinderat	
22.	Michael Schabernig	Gemeinderat	entschuldigt
23.	Dr. Otto Liechtenecker	Gemeinderat	
<b>weitere anwesende Personen</b>			
24.	Mag. Bettina Waidhofer	Amtsleiterin/Schriftführerin	
25.	Mathias Stadlober	Finanzverwalter	
<b>Ersatzgemeinderät*innen</b>			
26.	Natalie Orasch	Ersatzgemeinderätin	f. Sigurd Kronlechner
27.	Rainer Galler	Ersatzgemeinderat	f. MMag. Silke Notsch
28.	Rene Schabernig	Ersatzgemeinderat	f. Michael Schabernig
29.	Gottfried Krall	Ersatzgemeinderat	f. Michael Apolloner

mit folgender

<b>TAGESORDNUNG</b>	
1.	Eröffnung und Begrüßung
2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
3.	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
4.	Bestellung der Protokollfertiger
5.	Niederschrift vom 09. Juli 2024
6.	1. Nachtragsvoranschlag 2024
7.	Vertrag MCT - QR Signs Friesach
8.	Mag. Sabine und Mag. Andreas Maier - Entschädigung für Wirtschafterschwernisse im Quellenschutzgebiet Dominikaner- und Gemeindequelle

9.	Antrag DI Johann Georg und Marcus Rainer Matschnigg - Anschluss des Grundstückes Nr. 305/3, KG. St. Salvator, an die WVA-St. Salvator sowie Abwasserentsorgungsanlage Friesach
10.	Antrag auf Verleihung Ehrenring
11.	Förderungsvertrag Klima- und Energiefonds - Photovoltaikanlage Fürstenhof - Getreidespeicher
12.	Auftragsvergabe Umlegung Wasserleitung in der Hubert-Hauser-Straße/Kärntnerlandstraße
13.	Kaufvertrag Stadtgemeinde Friesach - Dr. Klaus Gragger - Parkplatz Liegenschaft Salzburger Platz 1
14.	Flächenwidmungsplanänderungen 03/2023 und 01 und 02/2024
15.	Pachtvertrag Kongregation der Barmherzigen Schwestern des DO und Stadtgemeinde Friesach über Benützung des sog. Staberstadl`s auf der Baufläche Nr. 146/3 der KG. Friesach für Lagerzwecke Bauhof
16.	Auflassung, Übernahme, Öffentlichkeitserklärung von Straßenflächen im Bereich Judendorf SÜD
17.	Auflassung, Übernahme, Öffentlichkeitserklärung von Straßenflächen im Bereich des Hemmaweges, Grafendorf
18.	Personalangelegenheiten
19.	Berichte
20. E	Pachtvertrag Eisstockhalle

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.06 Uhr

Fragestunde

Während offener Frist sind keine Fragen eingelangt.

## 1. Eröffnung und Begrüßung

Bürgermeister Josef Kronlechner eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach.

## 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn gem. § 37 Abs. 1 K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

Entschuldigt und als Ersatzgemeinderät:innen erschienen sind:

1.	Natalie Orasch	Ersatzgemeinderätin	f. Sigurd Kronlechner
2.	Rainer Galler	Ersatzgemeinderat	f. MMag. Silke Notsch
3.	Rene Schabernig	Ersatzgemeinderat	f. Michael Schabernig
4.	Gottfried Krall	Ersatzgemeinderat	f. Michael Apolloner

**Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.**

<b>3.</b>	<b>Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung</b>
-----------	-------------------------------------------------

Die Tagesordnung wurde den Mitgliedern zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach entsprechend den Bestimmungen des § 35 Abs 2 der K-AGO übermittelt.

Die Tagesordnung soll um nachstehenden Punkt ergänzt werden:

TOP 20 E - Pachtvertrag Eisstockhalle

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll der obgenannte Tagesordnungspunkt 20 E in die Tagesordnung aufgenommen werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**  
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, G. Krall, Kandolf, N. Orasch, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, R. Schabernig, Liechtenecker)  
**die ergänzte Tagesordnung.**

<b>4.</b>	<b>Bestellung der Protokollfertiger</b>
-----------	-----------------------------------------

Die Protokollfertiger werden von den Fraktionen genannt und vom Gemeinderat bestellt.

**Zu Protokollfertigern werden,**  
**(SPÖ) Haimo Kandolf und (LMS) Dr. Otto Liechtenecker**  
**bestellt.**

<b>5.</b>	<b>Niederschrift vom 09. Juli 2024</b>
-----------	----------------------------------------

Die Niederschrift liegt vor und ist allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt worden. Unterfertigt wird jedes Sitzungsprotokoll gem. § 45 Abs 4 K-AGO vom Bürgermeister und zwei weiteren durch den

Gemeinderat jeweils zu bestellende Mitglieder des Gemeinderates (Protokollfertiger), sowie von der Schriftführerin.

Abänderungsanträge sind keine eingelangt.

Wird der Niederschrift vom 09. Juli 2024 die Zustimmung erteilt?

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, G. Krall, Kandolf, N. Orasch, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, R. Schabernig, Liechtenecker) die Niederschrift vom 09. Juli 2024.**

<b>6.</b>	<b>1. Nachtragsvoranschlag 2024</b>
-----------	-------------------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Stadtrat: 15. Oktober 2024

Die Ergebnisse des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 stellen sich wie folgt dar:

Einnahmen									
Haushalt	Ansatz	Post	Bezeichnung	VA bisher EHH	VA bisher FHH	Soll lfd. Jahr (EHH)	Ist lfd. Jahr (FHH)	1. NVA 2024 EHH	1. NVA 2024 FHH
2	01000	861100	Förderung Ortsnamenprojekt	-	-	1.524,66	1.524,66	1.500	1.500
2	02400	816000	Kostensersatz Wahlen	21.200	21.200	-	-	5.000	5.000
6	16300	301000	KLPV - Förderung Atemschutz	-	-	-	-	-	2.400
6	16300	307000	FF-Fahrzeug Kameradschaftsbeitrag	-	-	-	5.000,00	-	5.000
2	16320	829000	Versicherung Wasserschaden Übung	-	-	1.650,00	1.650,00	1.700	1.700
2	26900	861100	IKZ Flattnitz	-	-	-	-	5.000	5.000
2	36910	808000	Spectaculum - Krug- u. Münzverkauf	2.000	2.000	19.190,41	19.190,41	17.200	17.200
2	36910	810010	Eintritte Spectaculum (Dif. Mehreinn. - Carmina Burar	170.000	170.000	152.226,77	152.226,77	17.700	17.700
2	36910	810020	Standgebühren Spectaculum	16.000	16.000	17.943,34	17.943,34	1.900	1.900
2	36910	829000	Brauerei Hirt - Zuschuss Krüge	5.000	5.000	23.382,04	23.382,04	18.400	18.400
2	36930	861100	Burgbau BZ aR 2023	-	-	80.000,00	80.000,00	80.000	80.000
2	41100	861400	K-ZAG	-	-	-	-	7.200	7.200
2	41100	861800	Abt. 5 - Abrechnung 2023 - Gutschrift Strafgeelder	-	-	75.054,44	75.054,44	75.100	75.100
2	41100	828000	Abt. 4 - Abrechnung 2023 - Gutschrift	-	-	19.698,49	19.698,49	5.000	5.000
2	41100	828000	Abt. 5 - Abrechnung 2023 - Gutschrift	-	-	19.698,49	19.698,49	14.700	14.700
2	52000	861100	IKZ KEM	-	-	-	-	20.800	20.800
2	61200	801000	Veraußerung Grundstücke	-	-	1.432,80	1.432,80	1.400	1.400
2	61200	861000	Tansfer Land Agrar Dobritscherstraße	-	-	-	-	20.000	20.000
2	63100	861100	Metritzverbauung Engelsdorf - BZ aR	-	-	-	-	50.000	50.000
2	69000	860000	Zukunftsfondsmittel §23 - Umwelt/Klima	-	-	40.500,00	40.500,00	40.500	40.500
2	71000	861000	Zuschuss Timrianweg	-	-	13.271,00	13.271,00	13.300	13.300
2	78900	864000	IMMO Förderung Kunz	-	-	-	-	40.000	40.000
2	81510	861100	IKZ Spielplatz Grafendorf	-	-	-	-	25.500	25.500
6	81510	302000	IKZ Spielplatz Grafendorf - Anteil Micheldorf	-	-	-	-	-	7.000
2	81510	861100	IKZ Spielplatz KG Micheldorf	-	-	-	-	6.000	6.000
2	81600	829000	Versicherung Schaden Laterne	-	-	5.861,00	5.861,00	5.900	5.900
2	81700	812000	Einnahmen Friedhof	50.000	50.000	59.746,17	59.746,17	9.700	9.700
2	82000	829000	Versicherungsschaden Opel	-	-	11.847,29	11.847,29	11.800	11.800
2	82000	861100	IKZ Bagger Metnitz	-	-	-	-	6.000	6.000
2	83100	829000	Freibad Guthaben Strom	-	-	-	-	2.900	2.900
2	84000	829000	Kärnten Netz - Entschädigung	-	-	2.755,50	2.755,50	2.800	2.800
2	84902	811000	Einnahmen Miete Fürstenhof Festsaal	-	-	1.030,91	1.030,91	1.000	1.000
2	86600	808000	Holzverkauf Petersberg	-	-	10.091,73	10.091,73	10.100	10.100
2	92000	830000	Grundsteuer A	31.600	31.600	35.219,28	35.219,28	3.600	3.600
2	92000	831000	Grundsteuer B	357.500	357.500	378.283,28	378.283,28	21.500	21.500
2	92000	833000	Kommunalsteuer	950.000	950.000	837.168,88	837.168,88	150.000	150.000
2	92500	859000	Ertragsanteile	5.074.800	5.074.800	1.833.477,19	1.833.477,19	-	149.800
2	93000	861100	10%-Refundierung Landesumlage 2024	-	-	34.812,32	34.812,32	34.800	34.800
2	94000	861100	BZ Haushaltsausgleich (-25000,- WC VS-St. S)	415.600	415.600	390.600,00	390.600,00	25.000	25.000
2	94100	860100	Bundesmittel FAG	171.600	171.600	45.692,00	45.692,00	125.900	125.900
2	94100	860110	Bundesmittel FAG §26 - Strukturfonds	-	-	271.804,00	271.804,00	271.800	271.800
2	94100	860600	Zukunftsfondsmittel §23 - Elementarpädagogik	-	-	126.634,00	126.634,00	126.600	126.600
2	94400	860000	Rest Bundeszuschuss KatSchäden	-	-	-	-	61.700	61.700
2	94700	861200	BZ Liquiditätsstärkung	-	-	249.000,00	249.000,00	249.000	249.000
2	94500	860400	Anteil Pflegefonds	161.300	161.300	-	-	64.100	64.100
			<b>Summe Einnahmen</b>					<b>1.155.100</b>	<b>1.169.500</b>

Ausgaben									
Haushalt	Ansatz	Post	Bezeichnung	VA bisher EHH	VA bisher FHH	Soll lfd. Jahr (EHH)	Ist lfd. Jahr (FHH)	1. NVA 2024 EHH	1. NVA 2024 FHH
1	01000	454000	Reinigungsmittel	3.000	3.000	3.738,47	3.738,47	1.000	1.000
1	01000	630000	Postdienste (2xWahlkarten)	18.000	18.000	20.001,30	20.001,30	3.000	3.000
1	01000	728000	Sawamed Reinigungsschulung	10.000	10.000	8.450,46	8.450,46	1.000	1.000
1	02400	721300	Wahlbeisitzer	11.200	11.200	1.962,00	1.962,00	5.000	5.000
1	02400	728000	Wahlkosten (PSC)	10.000	10.000	11.224,92	11.224,92	1.200	1.200
1	03100	728000	Raumordnung (Baufächenbilanz, Bebauungsplan)	7.500	7.500	9.368,28	9.368,28	18.200	18.200
1	06200	413000	Ehrenring Eicher	-	-	2.591,00	2.591,00	2.600	2.600
1	06300	728000	Städtepartnerschaft	1.000	1.000	2.119,61	2.119,61	1.100	1.100
5	16300	040000	FF Fahrzeug	-	-	-	22.500,00	-	22.500
5	16300	042000	Atemschutz FF-Friesach	2.500	2.500	-	-	-	10.700
1	16320	729000	Wasserschaden Übung	-	-	1.650,00	1.650,00	1.700	1.700
5	16320	010000	Tore St. Salvator	-	-	-	15.004,44	-	15.000
1	21000	728000	Notstromumschaltung NMS	-	-	4.505,46	4.505,46	4.500	4.500
1	21100	454000	Reinigungsmittel	3.000	3.000	6.990,07	6.990,07	4.000	4.000
1	21100	728000	Sawamed Reinigungsschulung, Schulassistentz	40.000	40.000	36.804,92	36.804,92	7.000	7.000
1	21120	454000	Reinigungsmittel	1.500	1.500	3.968,74	3.968,74	2.500	2.500
1	21120	728000	Sawamed Reinigungsschulung	2.000	2.000	4.560,11	4.560,11	3.200	3.200
1	22000	751500	Guthaben 2023 Schülerhaltungsbeitrag Berufsschulen	76.100	76.100	24.836,53	24.836,53	4.800	4.800
1	24000	728000	Krabbelstube Spielplatz (TUV-Beanstandungen)	1.000	1.000	3.037,08	3.037,08	2.000	2.000
1	24900	700000	Miete Krabbelstube	63.000	63.000	65.284,33	65.284,33	2.300	2.300
1	24900	757000	Kindergarten (Abgang weniger als geplant)	145.500	145.500	65.000,00	65.000,00	14.800	14.800
1	25900	728000	Familienfreundliche Gemeinde (Windelsäcke, Stillgrup	2.500	2.500	4.633,49	4.633,49	2.100	2.100
1	26200	613000	Schaden Zaun FAC (Restzlg.)	-	-	-	-	1.500	1.500
1	26900	728000	Schmiedler Anschluss Container 2022	200	200	3.117,47	3.117,47	2.900	2.900
1	26900	752000	IKZ Flatnitz	-	-	5.000,00	5.000,00	5.000	5.000
1	26900	757000	Sportförderungen	10.000	10.000	11.049,92	11.049,92	1.000	1.000
1	32000	400000	GWG (Neue Notenstände)	1.000	1.000	814,74	814,74	800	800
1	32000	728000	Sonstige Ausgaben	4.800	4.800	6.319,59	6.319,59	1.500	1.500
1	36000	614000	Stadtmuseum (Monitoring Gebhartkapelle)	500	500	126,11	126,11	3.800	3.800
1	36910	413000	Kritige Spectaculum	15.000	15.000	49.287,78	49.287,78	34.300	34.300
1	36930	755000	Burgbau BZ aR 2023	100.000	100.000	80.000,00	80.000,00	80.000	80.000
1	38000	700000	Miete u. BK Stadtsaal	30.000	30.000	31.153,08	31.153,08	1.200	1.200
1	38100	757000	Förderung DG Zeltschach und Stadtkapelle 125 Jahre	4.500	4.500	7.707,72	7.707,72	6.100	6.100
1	39000	777000	Kreuzweg Spende	-	-	3.500,00	3.500,00	3.500	3.500
1	41100	751600	Abt. 4 - Abrechnung 2023 - Nachzlg.	2.057.700	2.057.700	1.643.131,89	1.643.131,89	55.000	55.000
1	41100	751600	Abt. 5 - Abrechnung 2023 - Nachzlg.	2.057.700	2.057.700	1.643.131,89	1.643.131,89	37.700	37.700
1	41100	751600	Abt. 4 - NTV Land	2.057.700	2.057.700	1.643.131,89	1.643.131,89	7.200	7.200
1	41100	751600	Abt. 5 - NTV Land	2.057.700	2.057.700	1.643.131,89	1.643.131,89	28.400	28.400
1	41100	751600	ZVAG	2.057.700	2.057.700	1.643.131,89	1.643.131,89	7.200	7.200
1	21000	751600	Schulsozialarbeit NTV Land	-	-	-	-	1.600	1.600
1	42300	400000	Geschirr Essen auf Rädern	1.500	1.500	2.006,40	2.006,40	500	500
1	52000	757000	KEM Gurktal und Friesach	-	-	-	-	20.800	20.800
1	53000	751140	Rettungsbeitrag Abrechnung 2023	69.000	69.000	56.906,91	56.906,91	5.100	5.100
1	56000	751120	Krankenanstalten - Abrechnung 2023 - Nachzlg.	1.002.100	1.002.100	786.991,30	786.991,30	35.400	35.400
1	61200	611000	Gemeindestraßen Instandhaltung	100.000	100.000	65.156,60	65.156,60	50.000	50.000
1	61200	611002	Dobritscher Straße Sofortmaßnahmen	-	-	37.547,33	37.547,33	50.000	50.000
1	63100	729000	IB Olsa - Abr. 2023	7.000	7.000	-	-	3.600	3.600
1	63100	729010	IB Metnitz - Abr. 2023	5.200	5.200	5.211,00	5.211,00	5.600	5.600
1	63100	771000	Melnitzverbauign Engelsdorf - Gde Anteil	-	-	-	-	60.000	60.000
1	71000	611000	Timrianweg	-	-	21.627,61	21.627,61	21.600	21.600
1	74200	754600	Gemeindeanteil Künstliche Besamung	3.500	3.500	4.140,00	4.140,00	600	600
1	77100	728000	QR Schilder + Auhängung; Friesachbüchlein	5.000	5.000	8.596,00	8.596,00	5.400	5.400
1	78900	755000	Förderung Kunz GmbH.	7.600	7.600	7.600,00	7.600,00	40.000	40.000
1	81400	728000	Straßenreinigung	75.000	75.000	73.648,18	7.348,18	35.000	35.000
5	81510	006000	IKZ - Kinderspielplatz Grafendorf	-	-	-	26.870,78	-	32.500
1	81510	772000	IKZ - Kinderspielplatz KG Micheldorf	-	-	-	-	6.000	6.000
1	81600	619000	Schmiedler Schaden Laterne	-	-	7.341,12	7.341,12	7.300	7.300
5	81600	060000	Straßenbeleuchtung Judendorf Süd	-	-	-	21.476,66	-	21.500
1	82000	617000	Instandhaltung Fahrzeuge Bauhof	30.000	30.000	35.501,07	35.501,07	5.500	5.500
1	82000	772000	IKZ Traktor Metnitz	-	-	6.000,00	6.000,00	6.000	6.000
5	82000	020000	Bauhof Rasenmähertraktor	5.000	5.000	-	17.778,84	-	17.800
1	83100	600100	Freibad Strom	7.500	7.500	9.510,70	9.510,70	2.000	2.000
1	84000	710000	Grundsteuern	800	800	2.173,09	2.173,09	1.300	1.300
1	84000	728000	Notar KV Rep. Österreich	300	300	2.368,66	2.368,66	2.100	2.100
1	84902	614000	Instandhaltung Getreidesp. (Schmiedler Jägerausstell	6.000	6.000	5.771,44	5.771,44	5.800	5.800
1	86600	728000	Schlägerarbeiten Petersberg	-	-	16.134,00	16.134,00	16.200	16.200
1	90001	755000	Digitale Leuchttürme	-	-	16.166,82	16.166,82	16.200	16.200
1	93000	751130	Landesumlage	348.100	348.100	246.011,55	246.011,55	8.500	8.500
			<b>Summe Ausgaben</b>					<b>705.000</b>	<b>825.000</b>
			<b>Ergebnis 1. NVA 2024 ohne Vorhaben und Gebührenaushalte</b>					<b>450.100</b>	<b>344.500</b>

Ohne Berücksichtigung der Vorhaben und der Gebührenaushalte ergibt sich ein Überschuss im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt.

Vorhaben:									
<b>PV-Anlagen</b>									
Haushalt	Ansatz	Post	Bezeichnung	VA bisher EHH	VA bisher FHH	Soll lfd. Jahr (EHH)	Ist lfd. Jahr (FHH)	1. NVA 2024 EHH	1. NVA 2024 FHH
5	87000	010000	PV Getreidespeicher, Fürstenhof, VS-St. Salvator	-	-	-	-	-	229.600
6	87000	300000	KIG Getreidespeicher, Fürstenhof, VS-St. Salvator	-	-	-	-	-	114.800
6	87000	300000	Bund Getreidespeicher, Fürstenhof, VS-St. Salvator	-	-	-	-	-	75.900
6	87000	301000	Land Getreidespeicher, Fürstenhof, VS-St. Salvator	-	-	-	-	-	38.900
									-
<b>PV-Anlagen</b>									
<b>Digitale Leuchttürme</b>									
Haushalt	Ansatz	Post	Bezeichnung	VA bisher EHH	VA bisher FHH	Soll lfd. Jahr (EHH)	Ist lfd. Jahr (FHH)	1. NVA 2024 EHH	1. NVA 2024 FHH
5	90001	070000	Software (Lizenzen)	-	-	-	34.005,99	-	45.000
6	90001	301000	Förderung Digitale Leuchttürme	-	-	-	-	-	45.000
									-
<b>Digitale Leuchttürme</b>									
<b>Runse</b>									
Haushalt	Ansatz	Post	Bezeichnung	VA bisher EHH	VA bisher FHH	Soll lfd. Jahr (EHH)	Ist lfd. Jahr (FHH)	1. NVA 2024 EHH	1. NVA 2024 FHH
1	63300	770000	Runse 2024	-	-	25.000,00	25.000,00	25.000	25.000
6	91300	085100	Auflösung Sparkassenfond	-	-	-	30.000,00	-	55.000
									-
									25.000
									30.000
<b>Ergebnis 1. NVA 2024 inkl. Vorhaben und ohne Gebührenaushalte</b>									<b>425.100</b>
									<b>374.500</b>
<b>Gebührenaushalte:</b>									
<b>WVA</b>									
5	85000	004000	Wasserleitung Judendorf Süd inkl. Mehrkosten	-	20.000	-	47.179,01	-	42.500
5	85000	004000	Aufschließung Friesach Nord	-	20.000	-	47.179,01	-	47.200
5	85000	004000	Verlegung Wasserleitung Hubert-Hauser-Straße	-	20.000	-	47.179,01	-	62.500
6	85000		Anteil LWBK	-	-	-	-	-	13.500
									-
<b>WVA</b>									
									138.700
2	85200	861010	Gebührenbremse	-	-	82.049,00	82.049,00	82.000	82.000
									82.000
									82.000
<b>GESAMTERGEBNIS 1. NVA 2024</b>									<b>507.100</b>
									<b>317.800</b>

Nach der Berücksichtigung der Vorhaben und der Gebührenaushalte ergibt sich folgendes Gesamtergebnis des 1. Nachtragsvoranschlags 2024:

#### Ergebnishaushalt:

	Voranschlag 2024	Nachtrag 2024	VA 2024 inkl. NVA
Erträge:	EUR 11.493.700	EUR 1.237.100	EUR 12.730.800
Aufwendungen:	EUR 13.083.700	EUR 730.000	EUR 13.813.700
Nettoergebnis	EUR - 1.590.000	EUR 507.100	EUR - 1.082.900

#### Finanzierungshaushalt:

	Voranschlag 2024	Nachtrag 2024	VA 2024 inkl. NVA
Einzahlungen:	EUR 11.081.900	EUR 1.594.600	EUR 12.676.500
Auszahlungen:	EUR 11.846.300	EUR 1.276.800	EUR 13.123.100
Geldfluss:	EUR - 764.400	EUR 317.800	EUR - 446.600

Saldenbereinigt ergibt sich folgendes Ergebnis:

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität				
	<b>ERGEBNISHAUSHALT</b>		<b>FINANZIERUNGSCHAUSHALT</b>	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
<b>Gesamthaushalt:</b>	-1.082.900	-1.082.900	295.400	-446.600
<b>abzüglich:</b>				
850 Wasserversorgung	72.200	72.200	181.900	-21.600
851 Abwasserbeseitigung	181.600	181.600	296.400	181.800
852 Abfallentsorgung	85.900	85.900	85.900	85.900
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	0	0	0	0
859* sonst. Betr. markt. Tätigk.	0	0	0	0
<b>Zwischensummen</b>	<b>-1.422.600</b>	<b>-1.422.600</b>	<b>-268.800</b>	<b>-692.700</b>
<b>abzüglich:</b>				
BZ i.R., welche in vom GR beschlossenen Fin-Plänen gebunden wurden (ab 2024 keine Passivierung - Konto 3011 - mehr von BZ i.R.)			150.500	
Operative Einzahlungen, die an Dritte als Investitionszuschuss / Kapitaltransferauszahlung (in SA2 FHH) weitergeleitet werden (z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmungen (MVAG 34*; Kontengruppen 770-778* + Konto 786))			62.000	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (z.B. Bankdarlehen, Landsdarlehen wie RegF oder ÖK oder Finanzierungseasing, sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			121.400	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Inneren Darlehen der hoheitl. Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind (sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)			0	
Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen (Altlasten aus der Kameralistik welche nun ausgebucht werden, Ausbuchung erfolgt nur ergebniswirksam, muss sich aber auch finanzierungsartig auswirken)			30.000	
Sonstige Investitionen (Sonstige Investitionen finanziert durch die operative Gebarung)			105.900	
<b>zuzüglich:</b>				
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, die nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind (insbesondere Konten 800 bis 805)			1.400	
nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 und 295) (ausschl. hoheitliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Kat.-Schäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)			0	
Über mehrere Jahre ausgeglichene Projekte in der operativen Gebarung (Projekte in der operativen Gebarung welche über mehrer Jahr gehen und insgesamt ausgeglichen sind)			340.000	
<b>Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzspitze / bereinigter SA1 FHH)</b>			<b>-397.200</b>	

**Anmerkungen zum vorliegenden VA-Entwurf 2024:**  
 € 150.500,-: BZ i.R. für Projekt Straßenbeleuchtung NEU 50.000,-; 75.000,- BZ i.R. für Projekt Zeltschachberg Straße BA02, 25.500,- Spielplatz Grafend.  
 € 62.000,-: IKZ Gemeinde Micheldorf und Gemeinde Metnitz je 6.000,-; 50.000,- Metnitzverbauung  
 € 126.900,-: BZ i.R. für RegF-Darlehen  
 € 30.000,-: Ausbuchung uneinbringliche Forderungen laut Plan  
 € 105.900,-: Sonstige Investitionen (davon € 37.800,- im Wirtschaftshof)  
 € 1.400,-: Veräußerung von Straßengrundstücken  
 € 340.000,-: Projekt Stadtgrabensanierung Ausgabe: € 440.000,-; Einnahme: € 100.000,-

Auf Grund der Bindung der BZ für den Umbau des WCs in der VS-St. Salvator gibt es eine Änderung im mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024 - 2028 und die Bindung der BZ-Mittel ist wie folgt:

BZ-Rahmen	€ 713.000,00	€ 713.000,00	€ 713.000,00	€ 713.000,00	€ 713.000,00
Freier Rahmen gesamt (muss auf 9400 verbucht werden)	€ 390.600,00	€ 401.400,00	€ 501.400,00	€ 529.400,00	€ 544.600,00
	2024	2025	2026	2027	2028
VS Friesach (Beitrag Schulzentrum bis 2027)	€ 45.500,00	€ 45.500,00	€ 45.500,00	€ 45.500,00	
Regionalfondskredit - Katastrophenschäden 2018 (bis 2024)	€ 10.800,00				
Regionalfondskredit - Gemeindestraßen 2019-2021	€ 50.100,00	€ 50.100,00	€ 50.100,00	€ 50.100,00	€ 23.400,00
Regionalfondskredit - Brücken Grafendorf	€ 28.000,00	€ 28.000,00	€ 28.000,00		
Regionalfondskredit - Straßensanierung Thomas-Koschat und Grüner Weg	€ 22.200,00	€ 22.200,00	€ 22.200,00	€ 22.200,00	
Regionalfondskredit - Katastrophenschäden 2020 (bis 2026)	€ 15.800,00	€ 15.800,00	€ 15.800,00	€ 15.800,00	
Zeltschachberg Straße BA02	€ 75.000,00	€ 100.000,00			
Straßenbeleuchtung Neu	€ 50.000,00	€ 50.000,00	€ 50.000,00	€ 50.000,00	€ 50.000,00
Rückzlg. Sparkassenfonds					€ 95.000,00
WC VS St. Salvator	€ 25.000,00				
<b>Bindungen nur mehr in Einvernehmen mit Abt. 3 und positiven Saldo 1</b>					

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den 1. Nachtragsvoranschlag ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird dem vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2024 die Genehmigung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, G. Krall, Kandolf, N. Orasch, Wachernig, Galler, Neuwirthner, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, R. Der , Liechtenecker) den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2024 und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.**

7.	Vertrag MCT - QR Signs Friesach
----	---------------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 08. August 2024

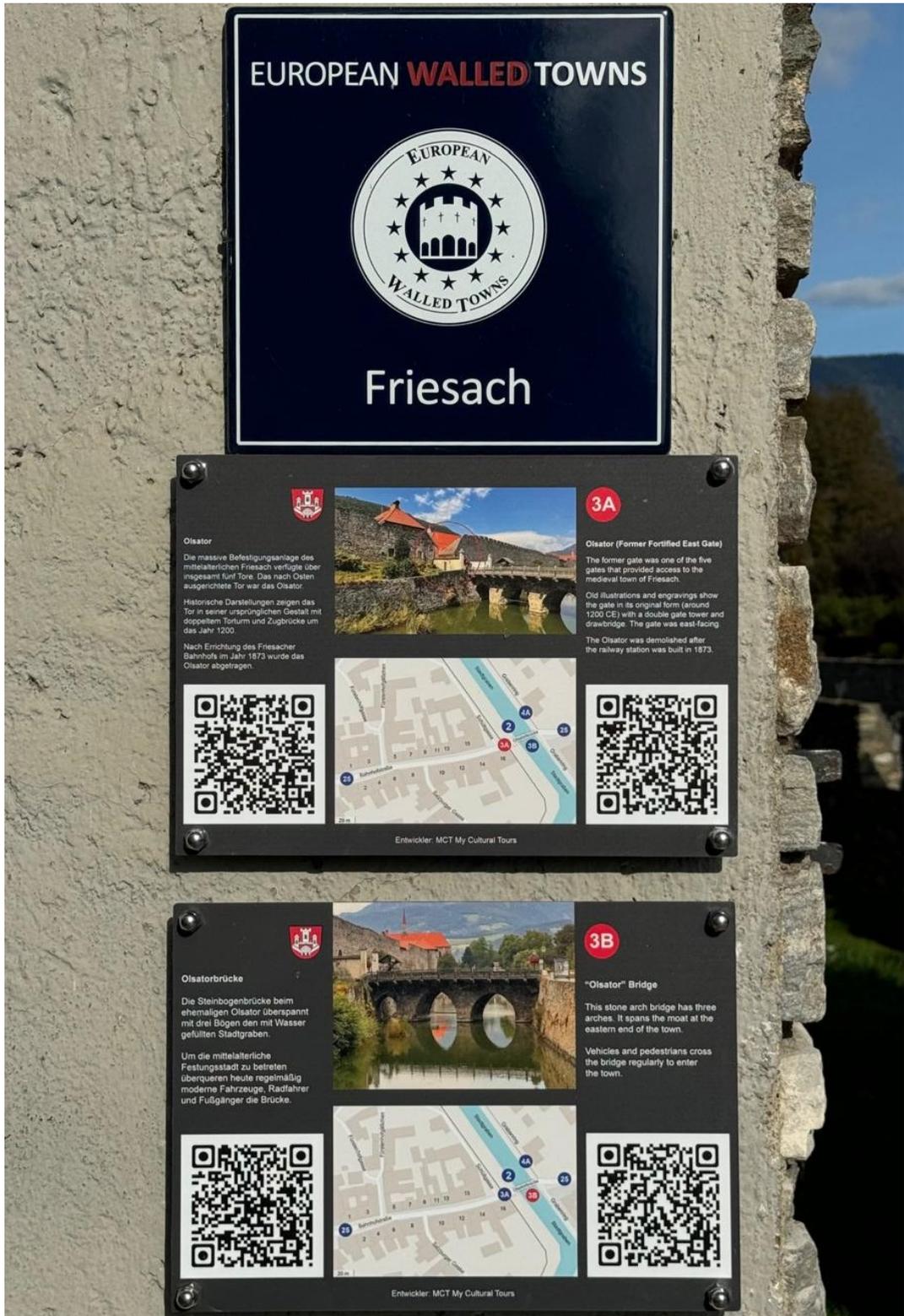
Herr Baxi von MCT hat mit Friesach ein QR Projekt realisiert, bei welchem alle sehenswerten Objekte und Plätze in Friesach mit QR Tafeln versehen wurden.

Interessierte Besucher:innen können diese QR Codes scannen und werden dann auf eine Website weitergeleitet. Diese ist unter [www.friesach-qr.at](http://www.friesach-qr.at) abrufbar. Darauf befinden sich zu allen wichtigen Objekten in Friesach detaillierte Erklärungen und Beschreibungen in englischer und deutscher Sprache.

In einem weiteren Schritt soll nun das Projekt auf Craigher usw ausgeweitet und mit Mittelkärnten und der Bildungsdirektion ein Projekt für Schulen ausgearbeitet werden.

Mit der Firma MCT muss nun eine Vereinbarung betreffend die weitere Zusammenarbeit abgeschlossen werden. Diese beinhaltet im Wesentlichen, dass Friesach sich verpflichtet die QR Signs für die Dauer von 18 Jahren an den derzeitigen Plätzen zu belassen und sie im Falle von Beschädigung ersetzen wird.

MCT betreut die Website im Hintergrund und arbeitet Änderungen ein.  
Dafür entrichtet Friesach einen jährlichen Betrag in der Höhe von EUR 980.



### Cooperation Agreement

This cooperation agreement is between Friesach's Town Council and MCT My Cultural Tours (OPC) Pvt. Ltd. Henceforth, in this document, MCT My Cultural Tours (OPC) Pvt. Ltd will be mentioned as MCT.

1. MCT has developed an entire project for Friesach's town council, focusing on themed QR paths.
2. The project involves themed quick response code (QRC) supported stations that provide tourism, history, architecture and culture related information.
3. The main attractions in the town have been included in the project.
4. The information stations can be accessed by scanning the QR codes.
5. MCT has borne the entire cost of the project. Friesach's town council has received the project **free of charge**.
6. Friesach's town council has agreed to finance the production and mounting of the QR signs (QR plates) for the information stations.
7. The stations will be ordered and mounted by the 30<sup>th</sup> of September 2024.
8. Friesach's town council will not remove QR signs and maintain them for a period of **18 years**, starting the 30<sup>th</sup> of September 2024. If the QR signs are damaged because of natural disasters, vandalism, accidents or any other reason, Friesach's town council will replace the QR signs without delay.
9. MCT agrees to remove or replace content in the QR website, if requested by Friesach's town council. Changes requested by Friesach's town council will be implemented solely by the MCT team. If the MCT team is unable to do so, for whatever reason, Friesach's town council will retain the right to manage the site on their own.
10. MCT agrees to maintain the website at a fair annual charge, agreed upon by both parties.

Signed by:

Signed by:

Der Stadtrat hat den Vertrag einstimmig beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll der Vertrag mit MCT abgeschlossen werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, G. Krall, Kandolf, N. Orasch, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, R. Der , Liechtenecker) die Kooperationsvereinbarung mit MCT abzuschließen.**

8.

**Mag. Sabine und Mag. Andreas Maier - Entschädigung für Wirtschafterschwernisse im Quellenschutzgebiet Dominikaner- und Gemeindequelle**

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 08. August 2024

Für die Wirtschafterschwernisse in den Quellenschutzgebieten der Dominikaner- und Gemeindequelle auf den Parzellen 5401 und 5402 der KG. St.Salvator, welche sich im Eigentum von Frau Mag. Sabine und

Herrn Mag. Andreas Maier befinden, soll eine einmalige Entschädigung ausbezahlt werden. Hierfür wurde eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Kärnten wie folgt eingeholt.



Kammer für Land- und  
Forstwirtschaft in Kärnten  
Referat 5 / Forst und Energie  
Museumgasse 5  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Fö. Maximilian Kordasch  
Tel+43 463/5850-1278  
Fax: +43 463/5850-91278  
forstwirtschaft@lk-kaernten.at  
ktn.lko.at  
ktn.lko.at/datenschutz  
GZ: V/15084/2024/Kor

# Stellungnahme

23. Mai 2024

## **zur Entschädigungsberechnung von Wirtschafterschwernissen**

### **1 Auftraggeberin**

Stadtgemeinde Friesach, Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach

### **2 Zweck**

Die Auftraggeberin trat am 4. Dezember 2023 per E-Mail mit der Bitte an die Landwirtschaftskammer Kärnten heran, für Wirtschafterschwernisse der gezäunten Quellschutzgebiete und im Wasserbuch angeführten Stadtgemeindequelle auf den Grundstücksnummern (Gst.Nr.) 5371 und 5347/1, Dominikanerquelle auf der Gst.Nr. 5401 sowie Gemeindequelle auf der Gst.Nr. 5402, alle Katastralgemeinde St. Salvator, eine Entschädigungsberechnung durchzuführen. Die Stellungnahme dient als Grundlage für die Entschädigung der Wirtschafterschwernisse der derzeitigen Grundstückseigentümer.

Nach Rücksprache mit den Eigentümern sowie der Stadtgemeinde kann die Bewertung der Stadtgemeindequelle auf den Gst.Nr. 5371 und 5347/1 unterbleiben, da es eine gesonderte Vereinbarung gibt.

### **3 Grundlagen**

#### **3.1 Bewertungsgegenstand**

Quellschutzgebiete	Dominikaner- und Gemeindequelle (lt. Wasserbuchauszug)
Grundstücksnummer:	5401 und 5402
Katastralgemeinde:	74308 St. Salvator
Einlagezahl:	769
Eigentümer:	½ Mag. Andreas Maier, Waldweg 4, 9361 St. Salvator ½ Mag. Sabine Maier, Waldweg 4, 9361 St. Salvator

### 3.2 Besichtigung vor Ort

Die Erhebung vor Ort erfolgte am 24. Jänner 2024 in Anwesenheit von Herrn Rudolf Maier (beauftragt von Mag. Andreas Maier und Mag. Sabine Maier) durch Förster (Fö.) Maximilian Kordasch vom Forstreferat der Landwirtschaftskammer Kärnten. Dabei wurden die Grundstücke besichtigt und jene Parameter erhoben, die für die Entschädigungsberechnung erforderlich sind.

### 3.3 Bewertungsgrundlagen

Für die Bewertung der Waldgrundstücke nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung wurden im Wesentlichen herangezogen:

- die üblichen forstlichen Hilfstafeln wie z. B. die Hilfstafeln für die Forsteinrichtung, die Sortentafeln oder Alterswertfaktoren von Dr. Sagl,
- die Holzpreisstatistik der Landwirtschaftskammer Kärnten sowie
- die ÖKL-Richtsätze und Lohntafeln (Mantelvertrag).

Weitere Unterlagen:

- Orthophotos und Laserscanblätter aus dem Kärnten Atlas (KAGIS),
- GIS-Programme (KAGIS, QGIS, Smart Forest Tools),
- Wasserrechtsbescheide von 1987 und
- Lagepläne von der Stadtgemeinde Friesach

### 3.4 Bewertungsstichtag

24. Jänner 2024

## 4 **Befund**

Die engeren Quellschutzgebiete der Dominikanerquelle und der Gemeindequelle sind in der Natur durch Zäune abgegrenzt und befinden sich in leicht geneigter bis mäßig steiler Lage.

Die eingezäunte Fläche der Dominikanerquelle liegt auf der Parzelle 5401 und die eingezäunte Fläche der Gemeindequelle liegt teilweise auf der Parzelle 5402. Der restliche Teil befindet sich auf dem Nachbargrundstück 617, das nicht Teil der gegenständlichen Bewertung ist.

Die Bestände um die Dominikanerquelle setzten sich aus Stangenhölzern und schwachen Baumhölzern zusammen. Es kommen vorwiegend Fichten und im nördlichen Bereich vorwiegend Laubhölzer vor.

Der Waldbestand bei der Gemeindequelle auf der Parzelle 5402 setzt sich aus einem ca. 20-jährigen Laubholz-Fichtenbestand zusammen.

Die Böden weisen durchwegs eine sehr gute Wasser- und Nährstoffversorgung auf. Die Bonität nach der Ertragstafel Fichte-Bayern liegt daher durchschnittlich bei der Ertragsklasse (Ekl.) 16. Die Waldflächen sind durch LKW-befahrbare Forststraßen und Rückewege erschlossen.

Die Holzerntekosten wurde in der Endnutzung mit rund 25 Euro je Erntefestmeter angeschätzt.

## 5 Bewertung

Mit der Zäunung der engeren Quellschutzgebiete ist die forstliche Bewirtschaftung (v.a. Schlägerung) im Bereich des Zaunes erschwert. Bei einem Mehraufwand von 25 % und einem Bewertungszinssatz von 2,7 % ergibt sich je nach umliegenden Bestand ein Betrag von 9,05 bis 11,48 Euro je Laufmeter für die Zäunung bei der Dominikanerquelle (insgesamt rund 34 lfm) und von 6,34 Euro je Laufmeter für die Zäunung bei der Gemeindequelle (insgesamt circa 81 lfm).

In Summe ergibt sich daher ein Entschädigungsbetrag von

**1.034,34 Euro.**

Weitere Entschädigungspositionen für die engeren und weiten Quellschutzgebiete wie etwa Verkehrswertminderung, dauernder Nutzungsentgang, Hiebsunreife usw. wurden nicht berücksichtigt, weil diese bereits beim Grundstückskauf eingepreist wurden.

Anzumerken ist, dass sämtliche Erweiterungen, Vergrößerungen, bzw. Neuausweisungen zusätzliche Entschädigungszahlen nach sich ziehen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Referatsleiterin:



Mag. Dipl.-Ing. Dr. Elisabeth Schaschl, MSc

Der Sachbearbeiter:



Fö. Maximilian Kordasch

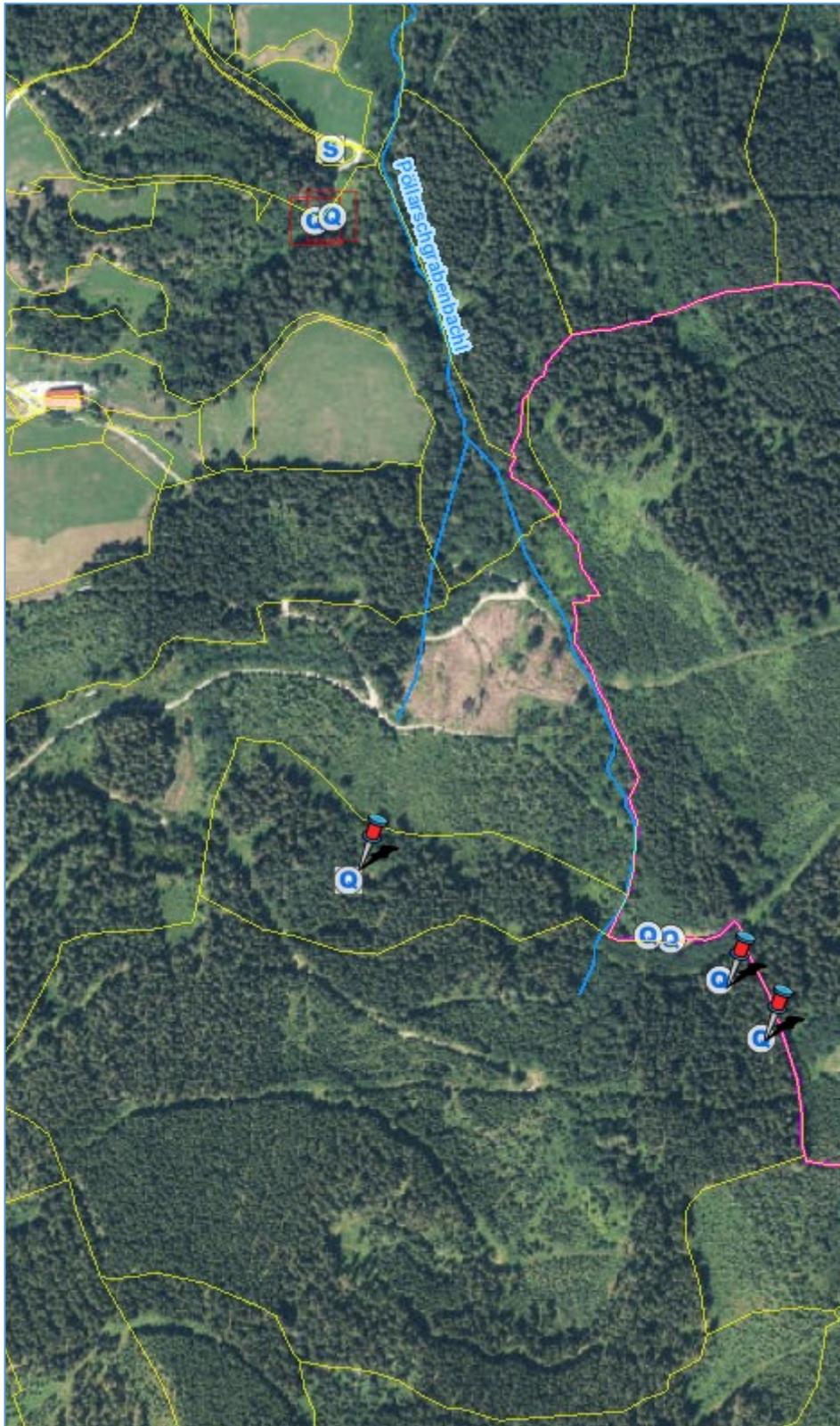
Beilagen:

Bewertungsblatt

Fotodokumentation

Ergeht in Kopie an die Eigentümer





Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Einmalentschädigung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Einmalentschädigung für Mag. Sabine und Mag. Andreas Maier stattgegeben werden?

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, G. Krall, Kandolf, N. Orasch, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, R. Schabernig, Liechtenecker)  
**die Einmalentschädigung für Mag. Sabine und Mag. Andreas Maier.**

9.	Antrag DI Johann Georg und Marcus Rainer Matschnigg - Anschluss des Grundstückes Nr. 305/3, KG. St. Salvator, an die WVA-St. Salvator sowie Abwasserentsorgungsanlage Friesach
----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner, StR Ewald Grün  
Stadtrat: 08. August 2024

Die Eigentümer des Grundstückes Nr. 305/3, KG. St. Salvator, DI Johann Georg und Marcus Rainer Matschnigg haben mit Antrag vom 02.08.2024 um Anschluss an das Wasserversorgungsnetz bzw. Abwasserentsorgungsanlage Friesach angesucht. Das Grundstück ist als „Bauland - Dorfgebiet“ gewidmet und es ist eine Bebauung geplant.

Das oa. Grundstück befindet sich nicht im Wasserversorgungsbereich bzw. Abwasserentsorgungsbereich der Stadtgemeinde Friesach, weshalb die Grabungs- und Rohrverlegearbeiten von den Grundeigentümern in Eigenregie durchgeführt werden sollen. Es wird daher um Nachlass der Anschlussgebühren ersucht, wobei die laufenden Gebühren selbstverständlich zu bezahlen sind.



Gerhard Maurer als Eigentümer des Schlosses soll über dieses Vorhaben informiert werden. Gegebenenfalls möchte sich Herr Maurer am Anschluss beteiligen.

Die Brüder Matschnigg sollen nach Vorschreibung durch die Stadtgemeinde Friesach einen Antrag auf Wirtschaftsförderung stellen.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Anschluss des Grundstückes Nr. 305/3, KG. St. Salvator, an die WVA-St. Salvator sowie Abwasserentsorgungsanlage Friesach ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll dem Antrag die Zustimmung erteilt werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, G. Krall, Kandolf, N. Orasch, Wachernig, Galler, Neuwirthner, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, R. Schabernig, Liechtenecker) den Anschluss des Grundstückes Nr. 305/3, KG. St. Salvator, an die WVA-St. Salvator sowie Abwasserentsorgungsanlage Friesach.**

10.	Antrag auf Verleihung Ehrenring
-----	---------------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 08. August 2024

Herrn Waldemar Eicher wurde in Anerkennung seiner langjährigen Tätigkeit für die Feuerwehr St. Salvator im Zuge seines 80. Geburtstages der Ehrenring der Stadtgemeinde Friesach verliehen.

Weitere Träger des Ehrenringes sind:  
Dr. Helgard Springer  
Dr. Hansjörg Springer  
Adolf Peichl (verstorben)

Die Anzahl der möglichen Träger eines Ehrenringes ist mit 5 begrenzt.

Herr Eicher ist bereits Träger des goldenen Wappenringes sowie des Stadtwappens in Gold.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Verleihung des Ehrenringes ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird der Verleihung des Ehrenringes die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, G. Krall, Kandolf, N. Orasch, Wachernig, Galler, Neuwirthner, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, R. Schabernig, Liechtenecker) Herrn Waldemar Eicher den Ehrenring der Stadtgemeinde Friesach zu verleihen.**

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
 Stadtrat: 12. September 2024

Stadtgemeinde Friesach  
 Nicole Wakonig  
 Fürstenhofplatz 1  
 9360 Friesach

## FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF zwischen dem Klima- und Energiefonds als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien als Abwicklungsstelle und Stadtgemeinde Friesach, GKZ 20505, Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach als förderungsnehmende Person.

### 1 Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **KC421520**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik - Photovoltaikanlage Fürstenhof - Getreidespeicher
Standort:	Friesach
Einreichdatum:	28.03.2024
Fertigstellungsdatum:	30.09.2026

die vom Präsidium des Klima- und Energiefonds mit Entscheidung vom 05.08.2024 gewährt wurde.

1.2 Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG), BGBl. Nr. 40/2007 idgF sowie die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Investitionsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie der Leitfaden des Förderungsprogramms „Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik“. Die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland, der Leitfaden des Förderungsprogramms „Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik“ sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (zum Download klicken Sie bitte hier: [Allgemeine Vertragsbedingungen](#)) sind Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

1.3 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Investitionsförderungsrichtlinien (InvestFRL 2022). Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der InvestFRL 2022.

1.4 Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland
- der auf der Homepage des Klima- und Energiefonds veröffentlichte Leitfaden
- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

## 2 Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	85.963,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	30.087,00 Euro

Die Berechnung der vorläufigen Förderung erfolgte entsprechend den Förderungsrichtlinien und den Festlegungen im Leitfaden des Förderungsprogramms.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.1 Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem **28.03.2024** begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2 Die geförderte Investition ist bis spätestens **30.09.2026** durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich, um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3 Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf, die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4 Die förderungsnehmende Person hat bei sonstiger Rückforderung beziehungsweise Einstellung beziehungsweise Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe beziehungsweise die generelle Förderungsfähigkeit haben.

### 3 Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen ausbezahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen ausbezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsplattform](#).

3.1 Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

3.1.1 Das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsf formular (zum Download klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsf formular](#)).

3.1.2 Sämtliche im Endabrechnungsf formular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (zum Beispiel Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar von der förderungsnehmenden Person getätigt, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (zum Beispiel entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch die förderungsnehmende Person bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.1.3 Schriftlicher Nachweis für das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

3.1.4 Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung mittels unterschriebenem Netzzugangsvertrag. Im Falle einer Anlagenerweiterung ist der aktualisierte Förderungsvertrag mit der OeMAG beizubringen.

Sollte bei einer Überprüfung der Zählpunktnummer eine Mehrfachförderung gemäß Punkt 3.3 dieses Förderungsvertrages festgestellt werden, ist demgemäß der Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder der Förderungsvertrag zu stornieren.

3.1.5 Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

3.1.6 Vorlage des von einer befugten Fachkraft vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Prüfprotokolls für die geförderte Photovoltaikanlage lt. OVE/ONORM E-8001 (zum Download klicken Sie bitte hier: [Prüfprotokoll](#)).

3.1.7 Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide beziehungsweise erforderlichenfalls Fertigstellungsmeldungen und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.

3.1.8 Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden.

- 3.1.9 Die Endabrechnung erfolgt erst nach Vorlage einer Bestätigung, dass die für das Projektmonitoring erforderliche Messtechnik installiert und das Projektmonitoring gemäß den Vorgaben im Leitfaden „Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik“ gestartet wurde. Es ist eine unterfertigte Bestätigung von der Institution, die die Messtechnik installiert hat, vorzulegen.
- 3.1.10 Seitens der förderungsnehmenden Person ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Die Vorlage für eine entsprechende Hinweistafel ist auf der Homepage des Klima- und Energiefonds [www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/](http://www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/) verfügbar. Im Zuge der Endabrechnung ist als Beleg ein aussagekräftiges Foto der angebrachten Hinweistafel vorzulegen.
- 3.1.11 Es ist ein publizierbarer Bericht für die projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds unter Verwendung der dafür zur Verfügung gestellten Vorlage (zum Download klicken Sie bitte hier: [www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/16/VorlagePublizierbarerEndberichtPVMuster.docx](http://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/16/VorlagePublizierbarerEndberichtPVMuster.docx)) zu erstellen und an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu übermitteln. Der Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds ist unter [www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/](http://www.klimafonds.gv.at/ausschreibungen/richtlinien-service-fuer-foerdernehmer/) verfügbar.

#### **Auszahlung**

- 3.2 Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt in zwei Teilbeträgen. Der erste Teilbetrag wird nach Erfüllung der Auszahlungsbedingungen 3.1 ausbezahlt und entspricht der nach Endabrechnung ermittelten Gesamtförderung abzüglich des Rückbehaltes gemäß Auszahlungsbedingung 3.3.
- 3.3 Die Auszahlung des zweiten Teilbetrages in Höhe von 10 % der nach Endabrechnung ermittelten Gesamtförderung wird nach Abschluss eines vollständigen Betriebsjahres (AGRI-PV: 3 Jahre) mit durchgängigem Monitoring gemäß Punkt 4.2 der „Technischen Auflagen“ und Vorlage der aktualisierten Version des Endberichts (inklusive Daten und Ergebnisse aus dem Anlagenmonitoring) ausbezahlt.

#### **4 Technische Auflagen**

Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1 Die im Förderungsansuchen dargestellte Energiebereitstellung der Photovoltaikanlage ist einzuhalten und sicherzustellen.
- 4.2 Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet, am Ende des ersten vollständigen Betriebsjahres (AGRI-PV: 3 Jahre) der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unaufgefordert eine aktualisierte Version des fachlichen Endberichts zu übermitteln, der um die Daten und Ergebnisse aus dem Anlagenmonitoring erweitert wurde. Das Projektmonitoring muss gemäß den Vorgaben im Leitfaden „Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik“ und den im Förderungsantrag dargestellten Daten durchgeführt werden.

## 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Die förderungsnehmende Person erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln.  
Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie bitte hier: [Annahmeerklärungsplattform](#).
- 5.2 Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages bei der förderungsnehmenden Person gebunden.
- 5.4 Die förderungsnehmende Person stimmt der Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Projektdaten sowie der Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Klima- und Energiefonds beziehungsweise durch von diesem beauftragte Organisationen ausdrücklich zu.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH



Mag. Gerlinde Mayerhofer-Fras



DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt



Ein Programm des Klima- und Energiefonds – managed by Kommunalkredit Public Consulting



## ANNAHMEERKLÄRUNG

Die förderungsnehmende Person Stadtgemeinde Friesach, GKZ 20505 erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle vom 09.08.2024, GZ KC421520, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt **Muster- und Leuchtturmprojekte Photovoltaik - Photovoltaikanlage Fürstenhof - Getreidespeicher**.

Weiters wird bestätigt,

- dass für die erzeugte elektrische Energie aus der geförderten Anlage keine Ökostrom-Tarifförderung beziehungsweise keine weitere Bundesförderung in Anspruch genommen wird.

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel der förderungsnehmenden Person beziehungsweise der vertretungsbefugten Person

Name und Funktion im Unternehmen in  
BLOCKBUCHSTABEN

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Annahmeerklärungsplattform](#).

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Annahme des Fördervertrages ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll dem Fördervertrag die Zustimmung erteilt werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, G. Krall, Kandolf, N. Orasch, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, R. Schabernig, Liechtenecker) den Fördervertrag.**

12.

**Auftragsvergabe Umlegung Wasserleitung in der Hubert-Hauser-Straße/Kärntnerlandstraße**

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 12.09.2024

Im Zuge des Reconstructing Projektes in der Hubert-Hauser-Straße muss die bestehende Wasserleitung, welche über das Grundstück Nr. 218/2, KG.Friesach, verläuft, in das öffentliche Gut des Grundstückes Nr. 222/5 (Kärntnerlandstraße), KG. Friesach, verlegt werden. Gleichzeitig soll mit dieser Maßnahme eine Ringleitung zwischen der Hubert-Hauser-Straße und der Kärntnerlandstraße hergestellt werden. Die gesamte Leitungslänge beträgt rund 125 lfm.

Hierfür wurden Angebote bezüglich der Baumeisterarbeiten und Rohrlieferarbeiten mit folgendem Ergebnis eingeholt.

**Baumeisterarbeiten:**

- |                    |           |           |
|--------------------|-----------|-----------|
| 1. Fa. Granit, pa  | netto EUR | 43.735,06 |
| 2. Fa. Swietelsky, | netto EUR | 46.565,46 |
| 3. Fa. Porr,       | netto EUR | 54.415,75 |

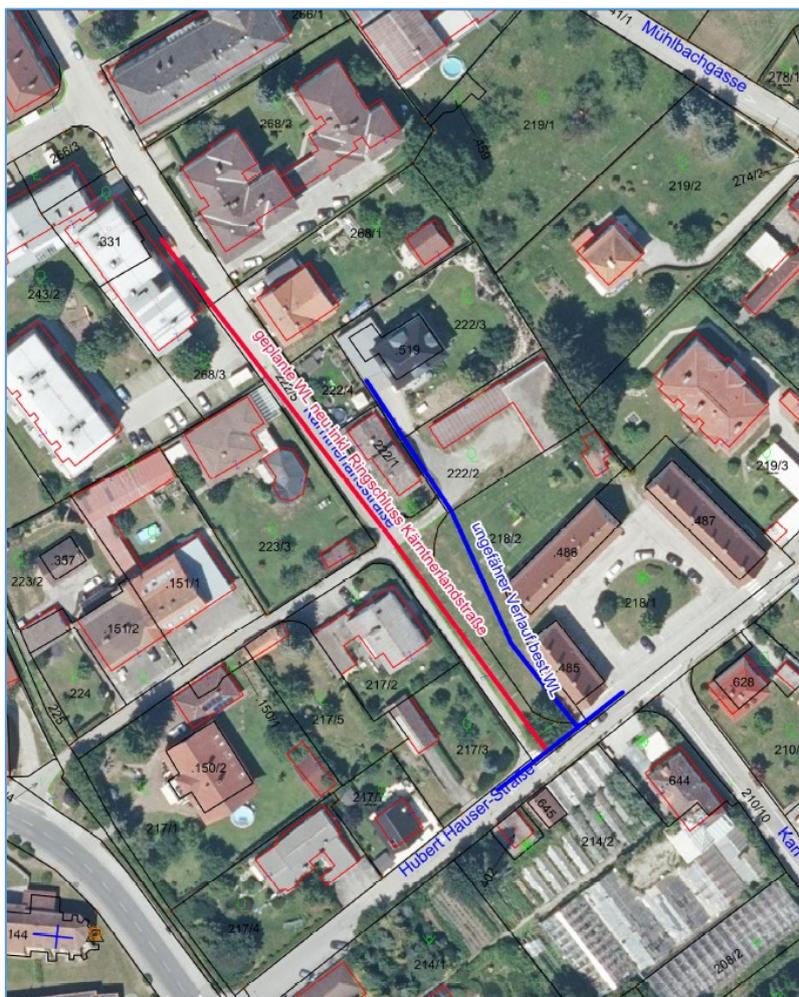
**Rohrlieferarbeiten:**

- |                      |           |           |
|----------------------|-----------|-----------|
| 1. Fa. Kontinentale, | netto EUR | 18.853,05 |
| 2. Fa. Schmidts,     | netto EUR | 21.035,07 |

Dies ergibt somit Gesamtkosten von netto **EUR 62.588,11**.

Diese Projektsumme liegt unter der Kostenschätzung der Fa. CCE vom Jahr 2023 für die Leitungsumlegung welche netto EUR 74.500.- betrug.

Die Landeswohnbau Kärnten hat zugesichert, sich auf einer Länge von rund 100 m (Länge der Grundstücksgrenze des Reconstructing-Projektes) mit der Hälfte der Kosten (ca. netto EUR 15.000) zu beteiligen.



Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Umleitung der Wasserleitung in der Hubert-Hauser-Straße ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Soll der Auftrag Umlegung Wasserleitung in der Hubert-Hauser-Straße/Kärntnerlandstraße an die Firma Granit (Baumeisterarbeiten) und an die Firma Kontinentale (Rohrlieferarbeiten) erteilt werden?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, G. Krall, Kandolf, N. Orasch, Wachernig, Galler,**

**Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, R. Schabernig, Liechtenecker)**

**die Firma Granit mit den Baumeisterarbeiten und die Firma Kontinentale mit den Rohrlieferarbeiten betreffend die Umlegung der Wasserleitung in der Hubert-Hauser-Straße / Kärntnerlandstraße zu beauftragen.**

13.	<b>Kaufvertrag Stadtgemeinde Friesach - Dr. Klaus Gragger - Parkplatz Liegenschaft Salzburger Platz 1</b>
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------

Berichterstattung: Vbgm<sup>in</sup> Ursula Heitzer

Mit Eingabe vom 13.03.2024 hat Herr RA Mag. Watzin Markus in Vertretung für Herrn Dr. Klaus Gragger, schriftlich kundgetan, die Top 13 im Ausmaß von rund 11,50 m<sup>2</sup> (KFZ-Abstellplatz) von der Stadtgemeinde Friesach (438/100.000-tel Anteile der Liegenschaft Friesach, Salzburger Platz 1, EZ 1417, KG. Friesach, GB 74302) käuflich zu erwerben. Der Kaufpreis liegt bei EUR 1.150,00. Dies wurde bereits in der Eigentümerversammlung mit den Parteien so besprochen. Dazu liegt nun der Entwurf des Kaufvertrages vor:

**KAUFVERTRAG**

Entwurf

abgeschlossen zwischen:

1. **Stadtgemeinde Friesach**, Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach, vertreten durch den Bürgermeister Herr Josef, Kronlechner, geboren am ... - im folgenden Text kurz als Verkäuferin bezeichnet, einerseits

und

2. **Dr. Klaus Gragger**, geboren am 01. März 1962, Zahnarzt, Salzburger Platz 1, 9360 Friesach - im folgenden Text kurz als Käufer bezeichnet, andererseits

wie folgt:

**I. KAUFOBJEKT**

**Artikel 1**

Abs. 1:  
Die Verkäuferin ist u.a. zu 438/100.000-stel Anteilen (B-LNR 16) mit denen untrennbar Wohnungseigentum an Top 13 verbunden ist, grundbücherliche Miteigentümerin der Liegenschaft EZ 1417, KG 74302 Friesach, bestehend aus den Grundstücken .15/1, .15/2 und 51/1 im unverbürgten Gesamtausmaß von 1212m<sup>2</sup>, mit dem Haus 9360 Friesach, Salzburger Platz 1.

Abs. 2:  
Beim Wohnungseigentumsobjekt Top 13 handelt es sich um einen KFZ-Abstellplatz im Freien 13 mit einer Größe von ca. 11,50m<sup>2</sup>.

Abs. 3:  
Die in Abs. 1 dieses Artikels dargestellten Anteile verbunden mit Wohnungseigentum stellen das Kaufobjekt dar.

**II. GRUNDBUCHSSTAND**

**Artikel 2**

Nach Inhalt des Grundbuchsauszuges vom 29. Februar 2024 stellt sich der Grundbuchsstand der Liegenschaft EZ 1417, KG 74302 Friesach, ob dem Miteigentumsanteil B-LNR 16, wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 74302 Friesach	EINLAGEZAHL 1417
BEZIRKSGERICHT Sankt Veit an der Glan	
*****	
*** Eingeschränkter Auszug	***
*** B-Blatt eingeschränkt auf die Laufnummer(n) 16	***
*** C-Blatt eingeschränkt auf Belastungen für das angezeigte B-Blatt	***
*****	
Letzte TZ 457/2021	
WOHNUNGSEIGENTUM	
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012	

***** A1 *****				
GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.15/1		GST-Fläche	458	
		Bauf.(10)	396	
		Gärten(10)	62	Salzburger Platz 1
.15/2		GST-Fläche	26	
		Bauf.(10)	18	
		Gärten(10)	8	
51/1		GST-Fläche	728	
		Bauf.(10)	14	
		Gärten(10)	714	
GESAMTFLÄCHE			1212	

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

- 2 a 925/1994 Denkmalschutz an Gst .15/1 (Zl 20.982/1/94)
- b 2641/1995 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1354
- 3 a 3709/2020 Denkmalschutz hins Gst .15/1 Ensembles "Altstadt Friesach"  
(GZ BDA-62337.obj/0041-RECHT/2019)

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

16 ANTEIL: 438/100000

Stadtgemeinde Friesach

ADR: Fürstenhofplatz 1, Friesach 9360

- a 2641/1995 Kaufvertrag 1994-11-28 Eigentumsrecht
- b 1271/2003 Wohnungseigentum an Top 13
- c 345/2015 Adressenänderung

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

- 1 a TZ der Landtafel 2926/1973  
DIENSTBARKEIT  
Trafostation Friesach - Pfarrhof  
samt Geh- und Zufahrtsrecht auf Gst .15/2 für  
Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft  
(8 En-914/2/72)
- b 874/1991 Übertragung der Eintragung(en)  
aus EZ 851 GB 02400 Landtafel Kärnten
- c 2641/1995 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)  
aus EZ 1354

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\*

### III. VEREINBARUNG

#### Artikel 3

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an den Käufer und dieser kauft und übernimmt das zu Punkt I. beschriebene Kaufobjekt, somit die 438/100.000-stel Anteile (B-LNR 16) der EZ 1417, KG 74302 Friesach, mit denen untrennbar Wohnungseigentum an Top 13 verbunden ist, mit allen damit verbundenen Rechten, Bestandteilen und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin diese Liegenschaftsanteile bisher besaß und benützte oder hierzu berechtigt gewesen wäre sowie dem gesamten rechtlichen und faktischen Zubehör.

### IV. KAUFPREIS

#### Artikel 4

Abs. 1:

Der Kaufpreis beträgt

EUR 1.150,00

Seite 2 von 6

(in Worten: Euro eintausendeinhundertfünfzig).

Abs. 2:

Der Käufer verpflichtet sich den Kaufpreis längstens binnen 14 Tagen nach allseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages an die Verkäuferin zu überweisen.

Abs. 3:

Ferner verpflichtet sich die Käuferin die 3,5 %ige Grunderwerbsteuer in Höhe von EUR 40,25 (in Worten: Euro vierzig 25/100) sowie die 1,1 %ige Eintragungsgebühr im Grundbuch in Höhe von EUR 12,65 (in Worten: Euro zwölf 65/100) innerhalb derselben Frist auf das Sammelanderkonto IBAN AT77 1100 0098 1568 8800 lautend auf Mag. Markus Watzin, zu überweisen. Die Grunderwerbsteuer sowie Eintragungsgebühr sind ist vom Vertragsverfasser und Treuhänder spätestens bei Eintritt der jeweiligen Fälligkeit an das Finanzamt Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu überweisen.

Abs. 4:

Für den Fall des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsparteien Verzugszinsen im Ausmaß von vier Prozent per anno.

## **V. ÜBERGABE**

### **Artikel 5**

Abs. 1:

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes ist bereits am 01. Jänner 2024 erfolgt.

Abs. 2:

Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Käufer verpflichtet ist, sämtliche auf das Kaufobjekt entfallenden Betriebskosten, Steuern, sonstigen öffentlichen Abgaben etc. ab dem 01. Jänner 2024 zu tragen.

Abs. 3:

Als Stichtag für den Übergang von Nutzen und Last sowie der Gefahr eines zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung des Kaufobjektes auf den Käufer vereinbaren die Vertragsparteien den 01. Jänner 2024.

## **VI. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**

### **Artikel 6**

Abs. 1:

Das Kaufobjekt wird in jenem Umfang und Zustand verkauft, wie es die Verkäuferin bisher besessen hat und welchen Zustand der Käufer durch eingehende Besichtigung an Ort und Stelle festgestellt hat. Die Verkäuferin erklärt, dass ihr keine versteckten Mängel beim Kaufobjekt bekannt sind.

Abs. 2:

Die Verkäuferin leistet Gewähr dafür, dass das Kaufobjekt mit Ausnahme der sich aus dem bestehenden Wohnungseigentum ergebenden Beschränkungen, frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten sowie frei von Besitzrechten Dritter in

das Eigentum des Käufers übergeht. Ausgenommen davon ist die beim Kaufobjekt im Grundbuch zu C-LNR 1 einverleibte Dienstbarkeit, die vom Käufer in seine weitere (Mit-)Duldungsverpflichtung übernommen wird.

#### **Artikel 7**

Abs. 1:

Die Verkäuferin versichert weiters, dass bis zum 01. Jänner 2024 angefallene Betriebskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungsprämien etc. bezahlt worden sind bzw. werden, keine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft oder sonstigen Dritten im Zeitpunkt der Übergabe bestehen, ferner auch keine Darlehen oder Kredite der Wohnungseigentümergeinschaft bestehen, die noch unberichtigt aushaften. Für den Fall, dass der Käufer nach Übergabe des Kaufobjektes aus diesen Titeln in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich die Verkäuferin diesen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Abs. 2:

Eine allfällige Nachzahlung von Betriebs- und Verbrauchskosten etc. für die Zeit bis zum vereinbarten Übergabetermin hat die Verkäuferin zu leisten, der auch eine allfällige Gutschrift zufällt.

Abs. 3:

Im Übrigen erklärt die Verkäuferin, dass derzeit keine das Kaufobjekt betreffende Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Verfahren anhängig sind.

### **VII. ANFECHTUNGSVERZICHT**

#### **Artikel 8**

Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass der Kaufpreis dem gemeinen Wert des Kaufobjektes zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe des vertragsgegenständlichen Objektes entspricht, und dass sie sich selbst für den Fall eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zu diesem Rechtsgeschäft im Sinne der §§ 934 und 935 ABGB verstanden haben, sodass eine Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht möglich ist.

### **VIII. RANGANMERKUNG**

#### **Artikel 9**

Die Verkäuferin unterfertigt gleichzeitig mit diesem Kaufvertrag einen Grundbuchs Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung des Kaufobjektes. Die Vertragsparteien weisen den Vertragsverfasser einseitig unwiderruflich an, den Ranganmerknungsbeschluss zur Sicherung dieses Kaufvertrages zu verwenden und jede dieser Sicherung widersprechende Verwendung von der Zustimmung aller Vertragsteile abhängig zu machen.

## IX. BEDINGUNGEN, BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN, ERKLÄRUNGEN

### **Artikel 10**

Die Verkäuferin überträgt auf den Käufer und dieser übernimmt sämtliche im, die gegenständliche Wohnanlage betreffenden, Wohnungseigentumsvertrag, der dem Käufer bekannt ist, festgelegten wechselseitigen Rechte und Pflichten soweit sie das Kaufobjekt betreffen.

### **Artikel 11**

Abs. 1:

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Käufer das Recht auf Einverleibung des geldlastenfreien Mit- und Wohnungseigentums erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an die Verkäuferin erwirbt und weiters auch erst dann jene Urkunden, die zur Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers bereits errichtet wurden, zur Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers verwendet werden. Der Vertragsverfasser und Treuhänder wird von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich beauftragt, diese Vertragsurkunden im gemeinsamen Interesse der Vertragsparteien zu verwahren und sie nur und erst dann zur Einverleibung des Eigentumsrechtes des Käufers zu verwenden.

### **Artikel 12**

Der Käufer erklärt an Eides statt österreichischer Staatsbürger zu sein.

## X. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

### **Artikel 13**

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen bei der Liegenschaft EZ 1417, KG 74302 Friesach, nachstehende Grundbuchshandlung vorgenommen werden kann:

ob den 438/100.000-ten Anteilen (B-LNR 16)  
mit denen untrennbar Wohnungseigentum an Top 13 verbunden ist;

- die Einverleibung des Eigentumsrechtes für

Dr. Klaus Gragger, geboren am 01. März 1962.

## XI. VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

### **Artikel 14**

Abs. 1:

Die Vertragsparteien bevollmächtigen den Vertragsverfasser, Mag. Markus Watzin, geboren am 01. Mai 1970, Rechtsanwalt, Bahnhofstraße 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen

Schritte zu unternehmen und die entsprechenden Urkunden zu zeichnen, sowie alle Grundbucheintragungen und Zustellungen für sie in Empfang zu nehmen. Insbesondere ermächtigen die Vertragsparteien den Vertragsverfasser zur Selbstmessung der Grunderwerbsteuer. Darüber hinaus bevollmächtigen die Vertragsparteien den Vertragsverfasser notwendige Berichtigungen oder Änderungen dieses Vertrages, auch mit Einverleibungsbewilligung (§ 1008 ABGB) vorzunehmen oder Nachträge zu verfassen. Die Vollmacht ermächtigt auch zum Selbstkontrahieren.

Abs. 2:

Die Vertragsparteien ermächtigen den Vertragsverfasser alle personenbezogenen Daten der Vertragsparteien sowie überhaupt alle mit diesem Kaufvertrag zusammenhängenden Daten in elektronischer Form zu ermitteln, zu verwenden, zu verarbeiten und zu überlassen, insbesondere zum Zwecke der Übermittlung an Gerichte und Behörden im Wege des elektronischen Urkunden-, Verwaltungs- und Rechtsverkehrs. Weiters erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung sämtlicher mit diesem Kaufvertrag zusammenhängenden Urkunden im Urkundenarchiv Archivium.

#### **Artikel 15**

Abs. 1:

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Abgaben sowie die Kosten der Vertragserrichtung werden vom Käufer getragen.

Abs. 2:

Allfällige Ertragssteuern hat die Verkäuferin selbst zu tragen. Die Verkäuferin wird vom Vertragsverfasser auf die Verpflichtung zur Erklärung der Immobilienertragssteuer hingewiesen. Die Verkäuferin beauftragt den Vertragsverfasser und Treuhänder mit der Selbstbemessung und allfälligen Abfuhr der Immobilienertragssteuer.

### **XII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 16**

Abs. 1:

Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet, welche dem Käufer verbleibt. Der Verkäuferin wird über Aufforderung eine einfache oder beglaubigte Fotokopie ausgehändigt.

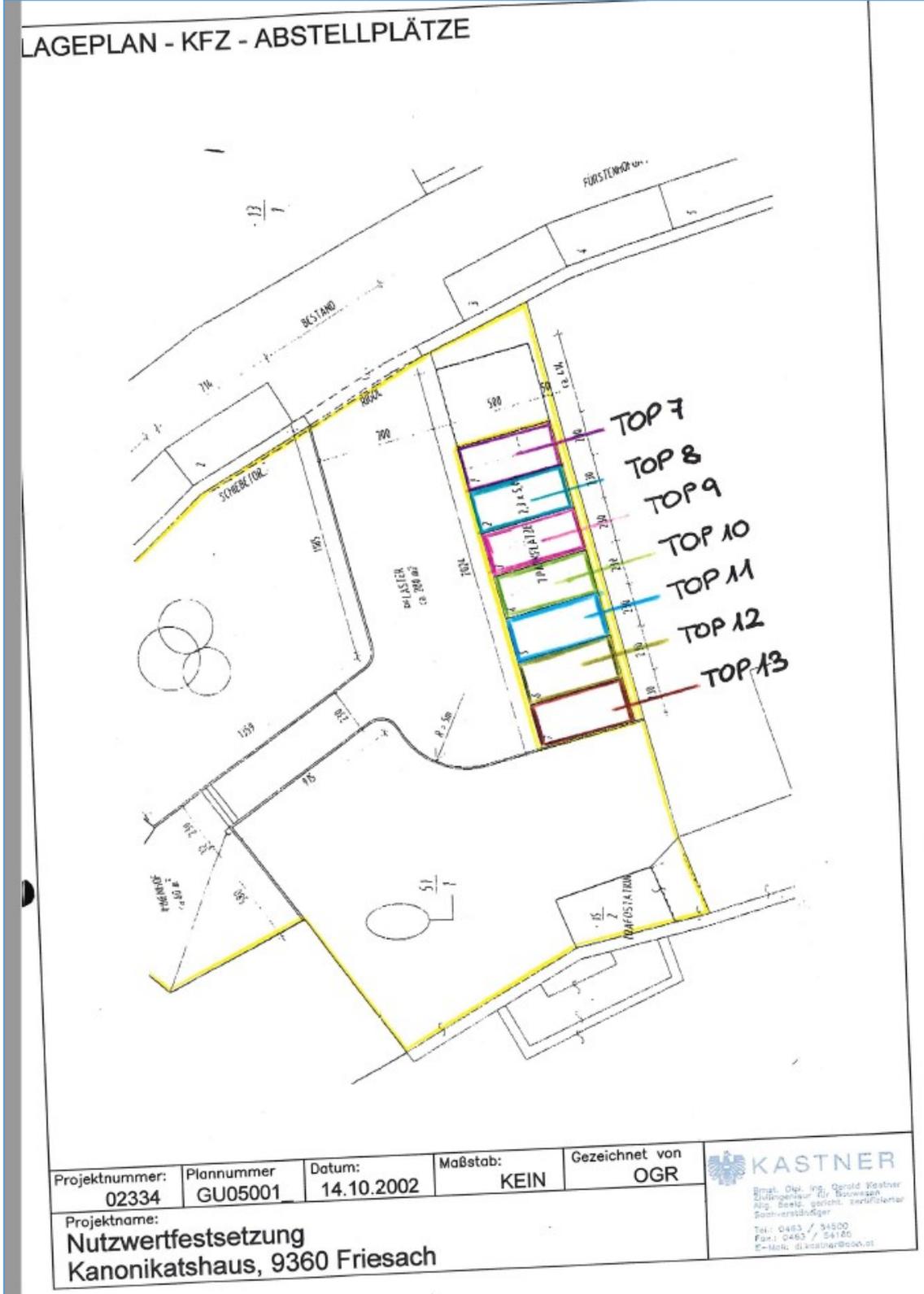
Abs. 2:

Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso wie das Abgehen davon.

Klagenfurt am Wörthersee, am

-----  
(Dr. Klaus Gragger, geb. 1962-03-01)

-----  
(Stadtgemeinde Friesach  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn  
Josef Kronlechner, geb. ...)



Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss des Kaufvertrages ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

## Soll der Kaufvertrag abgeschlossen werden?

### Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, G. Krall, Kandolf, N. Orasch, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, R. Schabernig, Liechtenecker)  
den Abschluss des Kaufvertrages mit Dr. Klaus Gragger.

#### 14. Flächenwidmungsplanänderungen 03/2023 und 01 und 02/2024

Berichterstattung: StR Ing. Helmut Wachernig  
Stadtrat: 15.10.2024

Nach positiver Vorprüfung der Umwidmungsanträge 03/2023 und 01 und 02/2024 durch den Amtssachverständigen MMag. Gruber wurden die Umwidmungsfälle kundgemacht. Es sind keine Einwände während der Kundmachungsfrist eingelangt.



## STADTGEMEINDE FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

**Zahl:** 031/2023-2024

Friesach, am 22.08.2024  
Auskünfte: BAL Leitner  
E-Mail: helga.leitner@ktn.gde.at  
Tel. Nr.: 04268/2213-15

**Betreff:** Änderung des Flächenwidmungsplanes  
gemäß § 34 in Verbindung mit  
§§ 38 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021  
- K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 i.d.F.

### KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde Friesach beabsichtigt, über nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu beraten.  
Gemäß § 38 Abs. 1 und 4 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, ist jedermann berechtigt, innerhalb der vierwöchigen Kundmachungsfrist, d.s. vom **22.08.2024 bis 19.09.2024**, schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen.  
Diese müssen entsprechend begründet und durch einen Lageplan ergänzt werden und sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsänderungen in Erwägung zu ziehen. Der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderungen liegt während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Friesach (Bauabteilung) zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter [www.friesach.at](http://www.friesach.at) abrufbar.

**KG. Friesach:**

**03/2023** Eine Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 1493/3 im Ausmaß von rund **100 m<sup>2</sup>**, bisher festgelegt als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ soll gemäß § 27 Abs. 2 des geltenden Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021 in „Grünland - Carport“ umgewidmet werden.

**KG. St. Salvator:**

**01/2024** Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 501/1 und 491/2 im Gesamtausmaß von rund **2.460 m<sup>2</sup>**, bisher festgelegt als Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ sollen gemäß § 27 Abs. 2 des geltenden Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021 in „Grünland - Hofstelle“ umgewidmet werden.

**02/2024** Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 491/3, 491/2 und 501/1 im Gesamtausmaß von rund **3.140 m<sup>2</sup>**, bisher festgelegt als Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ sollen gemäß § 27 Abs. 2 des geltenden Kärntner

Raumordnungsgesetzes 2021- K-ROG 2021 in „Grünland - Themengarten“  
umgewidmet werden.

Die Stadtgemeinde Friesach ersucht alle nachstehend angeführten Dienststellen, sich mit der Umwidmung zu befassen und die Stellungnahmen innerhalb der Kundmachungsfrist abzugeben.



Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)

1 Erläuterung

Angeschlagen am: 22.08.2024

Abgenommen am: 19.09.2024

**Erläuterungen zur Kundmachung vom 24.08.2024:**

**03/2023** Beim beantragten Umwidmungsfall handelt es sich um eine Widmungsfestlegung Grünland-Carport, sodass im Norden ein Carport für das zugehörige Einfamilienwohnhaus errichtet werden kann. Die Erschließungsfragen sind geklärt.

**01/2024** Eine Hofstellenerweiterung ist notwendig, da zur Unterbringung der Maschinen und Geräte landwirtschaftliche Gebäude errichtet werden müssen. Die Erschließungsfragen sind geklärt.

**02/2024** Beim beantragten Umwidmungsfall handelt es sich um eine Widmungsfestlegung Grünland-Themengarten, wobei das Netzwerk mit der Natur und im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft dargestellt werden soll. Der geplante Themengarten steht eng mit der Hofstelle der Land- und Forstwirtschaft am Reisenberg in Verbindung und den Umgang mit der Natur muss noch mehr verankert werden. Die Erschließungsfragen sind geklärt.



Die Kundmachung wurde auch im elektronischen Amtsblatt und auf der elektronischen Amtstafel der Homepage der Stadtgemeinde Friesach verlautbart.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Flächenwidmungsplanänderungen 03/2023 sowie 01/2024 und 02/2024 ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und

ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird den Flächenwidmungsplanänderungen 03/203 sowie 01/2024 und 02/2024 die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, G. Krall, Kandolf, N. Orasch, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, R. Schabernig, Liechtenecker) die Flächenwidmungsplanänderungen 03/203 sowie 01/2024 und 02/2024.**

<b>15.</b>	<b>Pachtvertrag Kongregation der Barmherzigen Schwestern des DO und Stadtgemeinde Friesach über Benützung des sog. Staberstadl`s auf der Baufläche Nr. 146/3 der KG. Friesach für Lagerzwecke Bauhof</b>
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 15.10.2024

Mit Herrn Dir. Alois Pacher als Vertreter der Schwestern des DO. wurden betreffend die Benützung des Staberstadl`s als Lagerfläche für den Bauhof Gespräche geführt. Dazu wurde ein Pachtvertrag ausgearbeitet:



Der Stadtrat hat den Pachtvertrag einstimmig beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Bürgermeister Kronlechner wird dies mit Herrn Pacher besprechen, teilt aber mit, dass es sich ausschließlich um das Erdgeschoß handelt und dort ein Gewölbe vorhanden ist.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird dem Pachtvertrag die Zustimmung erteilt?**

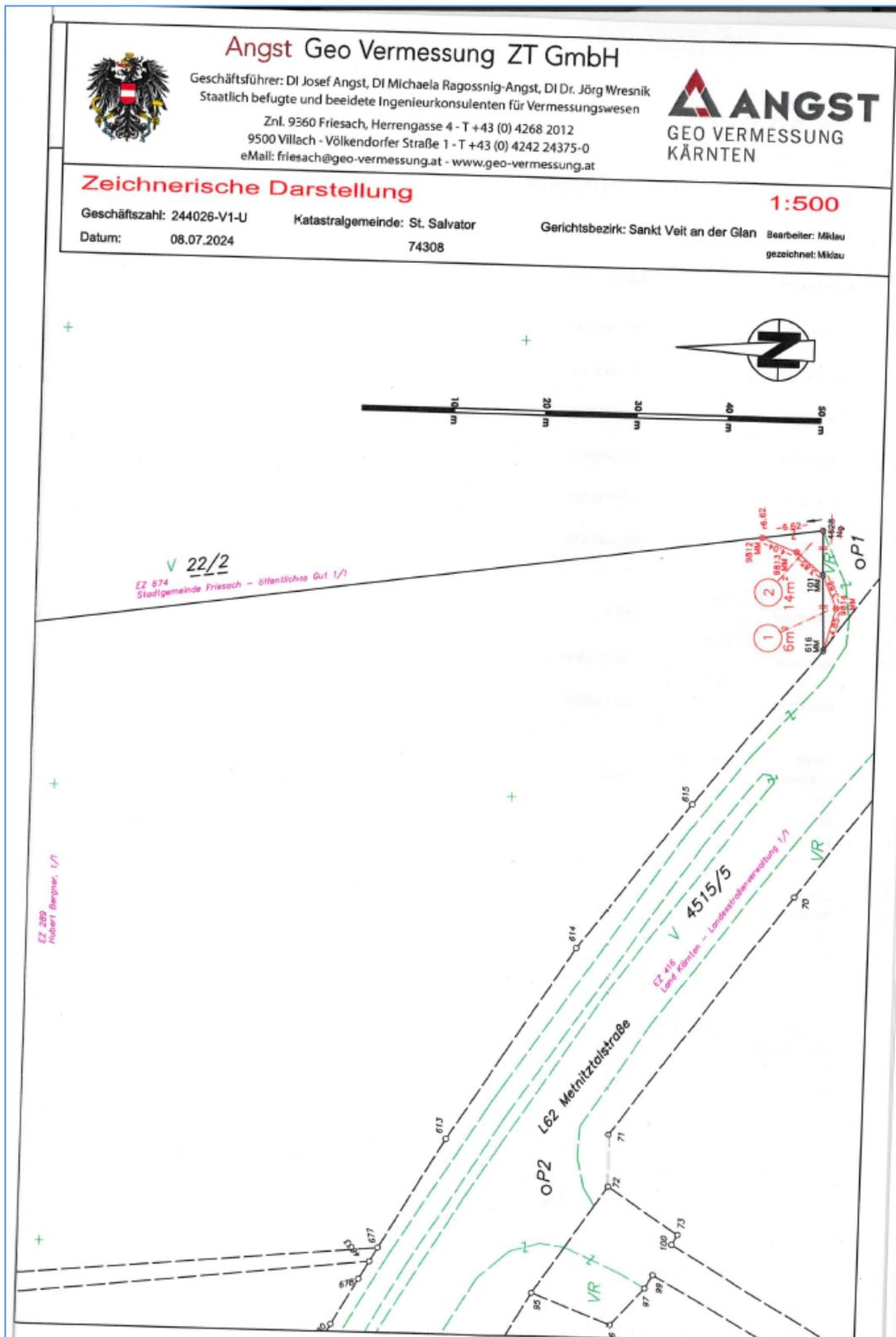
**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**  
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,  
Höferer, Pöllinger, G. Krall, Kandolf, N. Orasch, Wachernig, Galler,  
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, R. Schabernig, Liechtenecker)  
**den Pachtvertrag zwischen der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des DO und  
Stadtgemeinde Friesach über Benützung des sog. Staberstadl` s auf der Baufläche Nr. 146/3 der  
KG. Friesach für Lagerzwecke Bauhof.**

16.

**Auflassung, Übernahme, Öffentlichkeitserklärung von Straßenflächen im Bereich  
Judendorf SÜD**

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 15.10.2024

 <p style="text-align: center;"><b>STADTGEMEINDEAMT FRIESACH</b> A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1 www.friesach.at</p>	DVR.Nr.: 51276
Friesach, am <b>Entwurf</b>	
<u>Zahl:</u> 612-0/2024/Le.	
<u>Betr.:</u> Auflassung, Übernahme, Öffentlichkeitserklärung von Straßenflächen im Bereich Judendorf SÜD	
<b><u>Verordnung</u></b>	
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom , Zahl: 612-0/2024/Le., mit der Teilflächen laut Vermessungsurkunde der ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, DI Dr. Jörg Wresnik, 9360 Friesach, Herrengasse 4, GZ 244026-V1-U vom 08.07.2024 als Wegfläche aufgelassen und öffentlich erklärt sowie gleichzeitig als Verbindungsstraße kategorisiert werden	
Gemäß §§ 3 Abs. 1 Ziff.6, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 idGF. LGBl. Nr. 44/2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 43/2024, wird verordnet:	
§ 1	
a) Das in der Vermessungsurkunde der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 244026-V1-U vom 08.07.2024 dargestellte Trennstück 1 im Ausmaß von 6 m <sup>2</sup> wird als öffentliches Gut aufgelassen und der <b>EZ. 289</b> , Grundstück Nr. 28 der KG. St. Salvator, GB 74308, dazugeschlagen.	
b) Das in der Vermessungsurkunde der ANST Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 244026-V1-U vom 08.07.2024 dargestellte Trennstück 2 im Ausmaß von 14 m <sup>2</sup> wird öffentlich erklärt und dem öffentlichen Weg, Grundstück Nr. 22/2 der KG. St. Salvator, der <b>EZ. 674</b> , dazugeschlagen und als Verbindungsstraße kategorisiert.	
§ 2	
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.	
Der Bürgermeister:	



Vor Ort ist es am 16.05.2024 zu einem Vermessungsentwurf gekommen, welcher von allen Beteiligten einvernehmlich angenommen wurde. Hier kommt es zu einem Tausch der Teilstücke, wobei die Stadtgemeinde Friesach für den Rest von 8 m<sup>2</sup> einen Betrag von 8 m<sup>2</sup> x EUR 10, sohin EUR 80 an Herrn Bergner Hubert, Judendorf, zu bezahlen hat. Die Vermessungskosten und die Kosten für die Übertragung nach den geltenden Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes trägt die Stadtgemeinde Friesach.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Auflassung und Übernahme sowie Öffentlichkeitserklärung von Straßenflächen im Bereich Judendorf SÜD ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird der Auflassung und Übernahme sowie Öffentlichkeitserklärung von Straßenflächen im Bereich Judendorf SÜD zugestimmt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, G. Krall, Kandolf, N. Orasch, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, R. Schabernig, Liechtenecker) die Auflassung und Übernahme sowie Öffentlichkeitserklärung von Straßenflächen im Bereich Judendorf SÜD.**

17.	<b>Auflassung, Übernahme, Öffentlichkeitserklärung von Straßenflächen im Bereich des Hemmaweges, Grafendorf</b>
-----	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner  
Stadtrat: 15.10.2024

Im Zuge der Neuerrichtung der Hemmawegbrücke ist es zu einer Grundstückstransaktion gekommen. Dazu wurde die Vorlage einer Vermessungsurkunde notwendig, wobei nun folgender Verordnungsentwurf ausgearbeitet wurde:



Friesach, am **Entwurf**

Zahl: 612-0/2024/Le.

Betr.: Auflassung, Übernahme, Öffentlichkeitserklärung  
von Straßenflächen im Bereich des Hemmaweges Grafendorf

### Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom , Zahl: 612-0/2024/Le., mit der Teilflächen laut Vermessungsurkunde der ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, DI Dr. Jörg Wresnik, 9360 Friesach, Herrengasse 4, GZ 214057-V1-U vom 14.05.2024 als Wegfläche aufgelassen und öffentlich erklärt sowie gleichzeitig als Verbindungsstraße kategorisiert werden

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Ziff.6, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBL. Nr. 8/2017 idGF. LGBL. Nr. 44/2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBL. Nr. 43/2024, wird verordnet:

#### § 1

- a) Die in der Vermessungsurkunde der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 214057-V1-U vom 14.05.2024 dargestellten Trennstücke 4 und 5 im Gesamtausmaß von 23 m<sup>2</sup> werden als öffentliches Gut aufgelassen und der **EZ. 1517**, Grundstück Nr. 812 der KG. Friesach, GB 74302, dazugeschlagen.
- b) Die in der Vermessungsurkunde der ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 214057-V1-U vom 14.05.2024 dargestellten Trennstücke 3 und 1 im Gesamtausmaß von 36 m<sup>2</sup> werden öffentlich erklärt und dem öffentlichen Weg, Grundstück Nr. 1686/4 der KG. Friesach, **EZ. 1392**, dazugeschlagen und als Verbindungsstraße kategorisiert.
- c) Das in der Vermessungsurkunde der ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 214057-V1-U vom 14.05.2024 dargestellte Trennstück 2 im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> wird öffentlich erklärt und dem öffentlichen Weg, Grundstück Nr. 1831 der KG. Friesach, **EZ. 1392**, dazugeschlagen und als Verbindungsstraße kategorisiert.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)

**Amtstafel**  
angeschlagen am  
abgenommen am



# Angst Geo Vermessung ZT GmbH

Geschäftsführer: DI Josef Angst, DI Michaela Ragossnig-Angst, DI Dr. Jörg Wresnik  
Staatlich befugte und beedete Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen  
Znl. 9360 Friesach, Herrengasse 4 - T +43 (0) 4268 2012  
9500 Villach - Völkendorfer Straße 1 - T +43 (0) 4242 24375-0  
eMail: friesach@geo-vermessung.at - www.geo-vermessung.at



## Zeichnerische Darstellung

1:250

Geschäftszahl: 214057-V1-U

Katastralgemeinde: Friesach

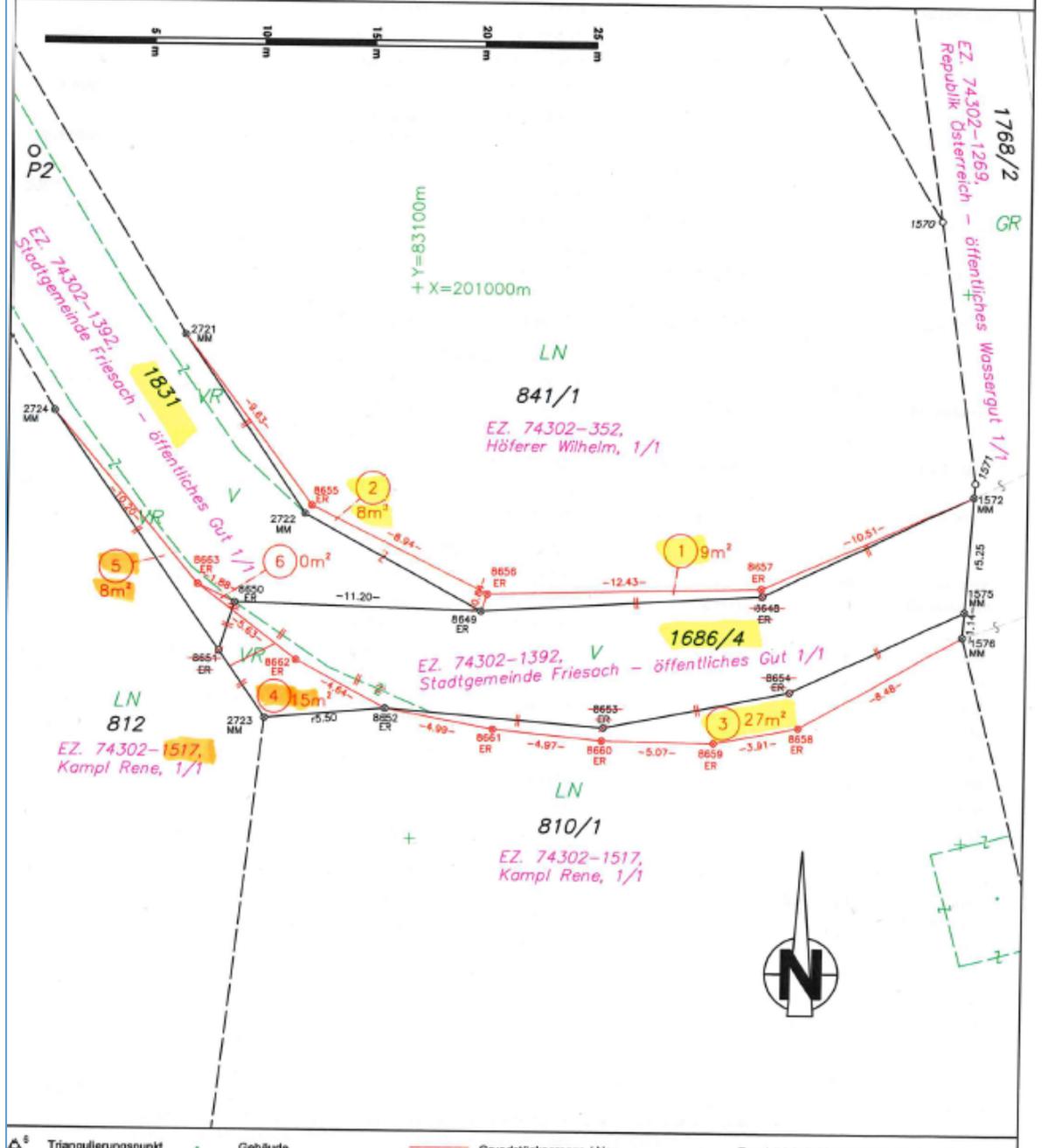
Gerichtsbezirk: Sankt Veit an der Glan

Bearbeiter: Mklau

Datum: 14.05.2024

74302

gezeichnet: Haimburger



Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Auflösung, Übernahme und Öffentlichkeitsklärung von Straßenflächen im Bereich des Hemmaweges, Grafendorf ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird der Auflassung, Übernahme und Öffentlichkeitserklärung von Straßenflächen im Bereich des Hemmaweges (Grafendorf) die Zustimmung erteilt?**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig**

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, G. Krall, Kandolf, N. Orasch, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, R. Schabernig, Liechtenecker)  
**die Auflassung, Übernahme und Öffentlichkeitserklärung von Straßenflächen im Bereich des Hemmaweges (Grafendorf).**

<b>20. E</b>	<b>Pachtvertrag Eisstockhalle</b>
--------------	-----------------------------------

Berichterstattung: 2. Vizebürgermeister Reinhard Kampl  
Stadtrat: 15. Oktober 2024

Mit dem Eisstockverein soll ein Pachtvertrag betreffend Eisstockhalle abgeschlossen werden. Beginnend mit 01.01.2025 und einem monatlichen Pachtzins in der Höhe von EUR 250.

Der Verein ist seit 2019 ins Zentrale Vereinsregister eingetragen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

**Wird dem Pachtvertrag die Zustimmung erteilt?**

**Der Stadtrat beschließt einstimmig**

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, Pöllinger, G. Krall, Kandolf, N. Orasch, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Möller, R. Schabernig, Liechtenecker)  
**den Pachtvertrag betreffend Eisstockhalle.**

<b>19.</b>	<b>Berichte</b>
------------	-----------------

**Bürgermeister Josef Kronlechner:**

Beim **Architektenwettbewerb FF Rüsthaus neu & Bauhof** wurde am 18. Oktober 2024 ein Siegerprojekt gewählt. 8 Büros haben teilgenommen und Projekte eingereicht. Die Projekte waren allesamt sehr durchdacht und ambitioniert. Letztendlich wurde ein Projekt einstimmig gewählt. Nun muss die Einspruchsfrist der Architekten abgewartet werden. Danach geht es in die Verhandlungsphase mit dem Büro Spado Architects.

Die **Nachmittagsbetreuung in Friesach** soll ausgebaut werden. Dieses Projekt wurde aufgrund der Sparmaßnahmen vom Land Kärnten zurückgestellt.

Das Projekt „**Verbauung Zeltschachbach**“ geht weiter. Mit den Anrainern wurden bereits Vorgespräche geführt. Im kommenden Herbst 2025 könnte eventuell mit den Bauarbeiten begonnen werden.

**9 Plätze 9 Schätze** geht ins Finale. Dieses findet am 26. Oktober in Wien statt. Gevotet werden kann während der Sendung.

**StR Ing. Helmut Wachernig:**

Am 25. Oktober startet der Theaterherbst mit „Ladies Night“.

<b>18.</b>	<b>Personalangelegenheiten</b>
------------	--------------------------------

Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20.06 Uhr.

**Schriftführerin**

**Protokollfertiger**

**Bürgermeister/Vorsitzender**

AL Mag. Bettina Waidhofer

Haimo Kandolf

Bgm Josef Kronlechner

Dr. Otto Liechtenecker